

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 519

Datum: 11.02.2005

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Life Science Center
der Universität Hohenheim**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 519

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Strukturreferat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Life Science Center der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Life Science Center (LSC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Life Science Center stellt ein internes fakultätsübergreifendes Forschungsnetzwerk dar.
- (3) Wesentliche Ziele sind die Bildung von Forschungsschwerpunkten, die Schaffung von konkurrenzfähigen Forschungseinheiten, die forschungsorientierte Nachwuchsförderung, die Intensivierung der Drittmittelerwerbung sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers.
- (4) Aufgabe ist die Schaffung von Organisationsstrukturen und die Implementierung von Maßnahmen zur Verbesserung der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in den beteiligten Forschungsdisziplinen.

§ 2 Struktur

- (1) Das Life Science Center gliedert sich in folgende Sektionen:
 1. Biomolekulare Signale und Genomik
 2. Qualität und Biofunktionalität von Lebensmitteln
 3. Ökosysteme und Ressourcen-Management
- (2) Weitere Sektionen können vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Life Science Center eingerichtet, bestehende umbenannt sowie aufgelöst werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Life Science Center sind der Vorstand des Life Science Center und die Projektleiterinnen und Projektleiter, deren Projekte einer der unter § 2 genannten Sektionen zugeordnet sind.
- (2) Mitglieder der Universität Hohenheim sowie anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Life Science Center. Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG können nur mit Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Einrichtung, der sie angehören, die Mitgliedschaft im Life Science Center erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung gegenüber der Leiterin/dem Leiter des Life Science Center oder durch Beschluss des Vorstandes des Life Science Center.
- (4) Die Mitglieder gehören einer oder mehrerer Sektionen an. Beantragt ein Mitglied aufgrund seiner laufenden Projekte die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen, so muss mit der Beantragung die Erklärung erfolgen, in welcher Sektion das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen/Nutzer) haben das Recht, das Life Science Center und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das Life Science Center und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen, die Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Leiterin/dem Leiter zu melden und in den Räumen des Life Science Center und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Leiters Folge zu leisten.

§ 5 Organe

Organe des Life Science Center sind der Vorstand des Life Science Center, die Leiterin/der Leiter und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Life Science Center

- (1) Dem Vorstand des Life Science Center gehören an:
 1. die Leiterin/der Leiter
 2. die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter
 3. die Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher
 4. die stellvertretenden Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG
 6. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Life Science Center mit beratender Stimme.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands des Life Science Center ist die Leiterin/der Leiter des Life Science Center.

- (3) Der Vorstand des Life Science Center wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand für das Life Science Center bestellt worden ist.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter des Life Science Center beruft den Vorstand des Life Science Center mindestens zweimal jährlich ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.
- (5) Der Vorstand des Life Science Center gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand des Life Science Center hat folgende Aufgaben:
1. Die Verwirklichung der Aufgaben des Life Science Center gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung und Repräsentation des Life Science Center nach innen und außen.
 2. Die Beschlussfassung über die Finanzierungsanträge für das Life Science Center. Finanzierungsanträge mit bedeutender Tragweite bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands des Life Science Center.
 3. Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die dem Life Science Center zugewiesen sind.
 4. Die Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 5. Die Unterbreitung von Vorschlägen an den Senat zur Einrichtung, Änderung und Auflösung von Sektionen.
 6. Die Entscheidung über die Benutzung der Einrichtungen und die Ausarbeitung der entsprechenden Ordnungen des Life Science Center.
 7. Die Prüfung des Jahresberichts der Leiterin/des Leiters und die Vorlage dieses Berichts bei der Mitgliederversammlung.
 8. Die Beschlussfassung über das Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
 9. Der Vorschlag an den Senat auf Bestellung zur Leiterin/zum Leiter und deren/dessen Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (7) Der Vorstand des Life Science Center hat das Recht, dem Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vorzuschlagen, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder dies beschließen.

§ 7 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/Der Leiter und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Life Science Center aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Life Science Center bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleiben die Leiterin/der Leiter und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter bis zur Wieder- oder Neubestellung im Amt.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter vertritt das Life Science Center im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (4) Sie/Er führt in eigener Verantwortung mit Hilfe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte.

- (5) Der Leiterin/Dem Leiter sind folgende Aufgaben übertragen :
1. Die Einberufung des Vorstandes des Life Science Center und der Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen.
 3. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes des Life Science Center und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Life Science Center und des Senats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Life Science Center betreffende Angelegenheiten.
 4. Die Überwachung der Verwendung der dem Life Science Center zugewiesenen Ressourcen.
 5. Die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Life Science Center.
- (6) Ihr/Ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung - insbesondere folgende weitere Aufgaben:
1. Die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.
 2. Das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal gemäß § 11 Abs. 3 LHG.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Life Science Center bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung schlägt dem Senat im Benehmen mit dem Rektorat den Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes als Mitglied des Vorstandes des Life Science Center vor. Sie nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen.
- (3) Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/vom Leiter einberufen.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann dem Senat die Abbestellung einzelner Sektionssprecherinnen/Sektionssprecher und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorschlagen. Ein solcher Vorschlag bedarf die Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Life Science Center.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand des Life Science Center bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Life Science Center.
- (2) Sie/Er ist verantwortlich für die Abwicklung der Beschlüsse des Vorstandes des Life Science Center, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung der Haushaltsmittel. Sie/Er erledigt für der Leiterin/den Leiter alle Verwaltungsaufgaben des Life Science Center. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche gesetzlich der Zentralen Universitätsverwaltung zustehen.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte/unmittelbarer Vorgesetzter der der Geschäftsstelle zugeordneten nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

§ 10 Sektionssprecherinnen/Sektionssprecher

- (1) Alle Mitglieder einer Sektion wählen aus ihrem Kreis eine Sektionssprecherin/einen Sektionssprecher und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, die professorale Mitglieder sein müssen. Die Sektionssprecherin/Der Sektionssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Senat auf zwei Jahre bestellt. Die Sektionssprecherin/Der Sektionssprecher bzw. ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis eine neue Sektionssprecherin/ein neuer Sektionssprecher bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt wurde.
- (2) Die Sektionssprecherin/Der Sektionssprecher und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes des Life Science Center.
- (3) Die Sektionssprecherin/Der Sektionssprecher hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Sektion zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Life Science Center nach § 1 Abs. 4 und zur Beratung des Vorstandes des Life Science Center wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Life Science Center zu informieren.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens fünf, höchstens zwölf Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik an. Um die Internationalität des Life Science Center zu fördern, sollen Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen bei der Bestellung angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter des Life Science Center gehört dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes des Life Science Center durch den Senat bestellt. Er berät die Organe des Life Science Center. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat wird auf fünf Jahre bestellt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
 1. Die Beratung der Leitung des Life Science Center bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperationen.
 2. Die Abgabe einer Empfehlung zum Ressourceneinsatz.
 3. Die Unterstützung der Gremien bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Einrichtung.
 4. Die Bewertung der Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten in jährlichen Abständen im Dialog mit Leitung und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, ggf. unter der Beteiligung externer Sachverständigen.

5. Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand des Life Science Center hinsichtlich ihrer Bewertung.

§ 12 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen des Life Science Center und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.
- (2) Mitglieder der Universität und andere Personen können mit Vorhaben, die für die Ziele des Life Science Center relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung in ihrer Fassung vom 12. Dezember 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart-Hohenheim, 14. Februar 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
- Rektor -